



Verein der Freunde der Grundschule Wittorf e. V.

Satzung

Im Folgenden wird aus Vereinfachungsgründen und zur besseren Lesbar- und Verständlichkeit die männliche Form genannt. Die weibliche Form ist selbstverständlich ebenso gemeint.

§ 1 Name

Der Verein ist unter dem Namen „Verein der Freunde der Grundschule Wittorf e. V.“ in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.

§ 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Neumünster. Die Postanschrift lautet Lindenstraße 1, 24539 Neumünster.

§ 3 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung an der Grundschule Wittorf und ihrer Schülerinnen und Schüler, insbesondere die Unterstützung kultureller Vorhaben und dergleichen sowie Anschaffungen für Lehr- und Lernmittel und Geräte. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Dieses gilt auch für etwaige Gewinne. Die Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Auseinandersetzung mit dem Verein findet nicht statt.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person sein, die volljährig ist und den Vereinszweck fördern will, insbesondere Eltern, Lehrerinnen und Lehrer und ehemalige Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.



Verein der Freunde der Grundschule Wittorf e. V.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und abzustimmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die nach § 7 festgesetzten Mindestbeiträge als Jahresbeiträge zu leisten.

§ 7 Beiträge

- (1) Der Jahresbeitrag und seine Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist ein Mindestbeitrag; jedes Mitglied kann höhere Beitragszahlungen leisten.
- (2) Die Verpflichtung zur Beitragszahlung beginnt mit dem Kalenderjahr der Antragsstellung, in dem das Mitglied aufgenommen wird. Näheres regelt die entsprechende Beitrittserklärung.

§ 8 Austritt und Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann nur zum 31.07. des Geschäftsjahres aus dem Verein austreten. Die Erklärung muss dem Vorstand bis zum 15.05. vor dem Schluss des Geschäftsjahres schriftlich vorliegen.
- (2) Der Vorstand kann das Mitglied aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn es mit dem Jahresbeitrag länger als drei Monate im Verzug ist.
- (3) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist binnen eines Monats nach ihrem Zugang die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig, bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds. Durch den Ausschluss bleibt die Verpflichtung des Mitglieds zur Zahlung des fälligen Jahresbeitrages unberührt.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitglieder
- b) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mit zweiwöchiger Frist in schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahlen
 - d) Förderanträge sowie Bericht zu den Eilanträgen gemäß Absatz (2).
- (2) Über kurzfristige Eilanträge zur Förderung nach § 3 Absatz (1) der Satzung kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit im laufenden Geschäftsjahr bis zur Höhe von insgesamt 1.000,00 Euro entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Bei Stimmgleichheit



Verein der Freunde der Grundschule Wittorf e. V.

entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Hierüber ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

- (3) Der Vorsitzende kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies, wenn mindestens 10 % der Mitglieder es schriftlich beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) seinem Stellvertreter
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer

An den Vorstandssitzungen, die die Entscheidung von Förderungen zum Gegenstand haben, können mit beratender Stimme teilnehmen:

- a) der Vorsitzende des Schulelternbeirates
- b) der Schulleiter oder ein von diesem benannter Vertreter.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind gegenüber Kreditinstituten einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auch schriftlich (per E-Mail) oder fernmündlich, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Die Beschlüsse dieses Verfahrens sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Wahlen

- (1) Zu Beginn der Vereinstätigkeit werden der Vorsitzende und der Schriftführer für zwei Jahre und der Stellvertreter und der Schatzmeister für ein Jahr gewählt. Grundsätzlich werden auch der Stellvertreter und der Schatzmeister für zwei Jahre gewählt. Es werden zwei Kassenprüfer für ein Jahr gewählt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder ein Kassenprüfer während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (3) Die Wahlen des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung erfolgen durch Handzeichen, sie sind geheim, wenn ein Mitglied es verlangt. Blockwahlen sind zulässig.



Verein der Freunde der Grundschule Wittorf e. V.

(4) Wiederwahl ist möglich.

§ 13 Niederschriften

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind von dem Schriftführer Niederschriften zu fertigen, sie sind von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Ist der Schriftführer nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

§ 14 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neumünster mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke der Förderung der Bildung und Erziehung an der Grundschule Wittorf zu verwenden.

Die Satzung wurde am 09.05.2021 beschlossen.

Der Vorstand